



GEMEINDEVERBAND FRIEDHOFWESEN
MÜNSINGEN RUBIGEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeindeverband Friedhofswesen Münsingen Rubigen

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Oekologie
- Art. 3 Andere Sitten und Gebräuche

II Zuständigkeit

- Art. 4 Organe
- Art. 5 Vorstand
- Art. 6 Bestattungskordinator/-in, Friedhofgärtner/-in,
Totengräber/-in, Parkpfleger/-in
- Art. 7 Friedhofruhe
- Art. 8 Abteilungen
- Art. 9 Grabgestaltung
- Art. 10 Grabmal

III Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung

- Art. 11 Art der Grabstätten
- Art. 12 Bestattungsrecht
- Art. 13 Schickliche Bestattung – Kostenübernahme
- Art. 14 Rückerstattung / Erbschaftsausschlagung
- Art. 15 Ruhedauer
- Art. 16 Aufhebung

IV Gebühren

- Art. 17 Gebühren

V Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 18 Widerrechtliche Zustände
- Art. 19 Haftungsausschluss
- Art. 20 Strafbestimmungen und Rechtsmittel
- Art. 21 Inkrafttreten

Der Gemeindeverband Friedhofswesen Münsingen Rubigen, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung (vom 28.04.2004)
- die Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) (vom 3.06.2009)
- die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) (vom 27.10.2010)
- das Polizeigesetz (PolG) (vom 8.06.1997)
- das Gemeindegesetz (vom 16.03.1998)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (vom 1.1.2018)

erlässt folgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofswesen.
- 2 Das Bestattungs- und Friedhofswesen umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb nachfolgender Friedhöfe:
 - Friedhof, Grundstück Nr. 74 und 3625
 - Parkanlage, Grundstück Nr. 73

Oekologie

Art. 2

Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.

Andere Sitten und Gebräuche

Art. 3

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung sind auf dem Friedhof verschiedene Arten von Beisetzungen und Grabgestaltungen zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Vorstand kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen.

Zuständigkeit

Organe

Art. 4

Der Vollzug des Reglements obliegt:

- dem Vorstand
- dem Bestattungskordinator/der Bestattungskordinatorin

- dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin
- dem Totengräber/der Totengräberin
- dem Parkpfleger/der Parkpflegerin

Vorstand

Art. 5

1 Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben im Bereiche des Bestattungs- und Friedhofwesens.

2 Der Vorstand

- behandelt alle die Bestattungen und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten,
- erlässt die Verordnung zu diesem Reglement,
- verwaltet die Friedhofanlagen unter Einschluss der Gebäude,
- wählt den Bestattungskordinator/die Bestattungskordinatorin, den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, den Totengräber/die Totengräberin (die beiden letzten Ämter müssen in Personalunion ausgeübt werden) und den Parkpfleger/die Parkpflegerin (kann separat vergeben werden) auf die Dauer von vier Jahren,
- stellt sicher, dass die Auftragsvergaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Submissionsverordnung erfolgen,
- erstellt die Pflichtenhefte für die obgenannten Funktionäre, beaufsichtigt deren Tätigkeit und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht,
- erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen,
- regelt bei Bedarf das Mietverhältnis mit den Begräbnisinstituten und dem Friedhofgärtner für die Benutzung von Räumlichkeiten in der Aufbahrungshalle,
- besorgt die Pläne für die Friedhofanlagen und legt die Lage der Abteilungen fest,
- entscheidet über die Aufhebung von Gräberfeldern,
- entscheidet über Grabbepflanzung und Grabmalgestaltung,
- entscheidet über Gesuche zur Übernahme der Bestattungskosten einer schicklichen Bestattung,
- kann hinsichtlich einer schicklichen Bestattung eine Vereinbarung mit den Bestattungsunternehmen abschliessen.

- Bestattungsbeauftragter/-in, Friedhofgärtner/-in, Totengräber/-in, Parkpfleger/-in
- Art. 6**
- 1 Der Bestattungsbeauftragter/die Bestattungsbeauftragte, der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, der Totengräber/die Totengräberin, der Parkpfleger/die Parkpflegerin unterstehen dem Vorstand und haben die Aufgaben des in Artikel 5 erwähnten Pflichtenheftes zu befolgen.
 - 2 Sie bezeichnen ihren betriebsinternen Stellvertreter/Stellvertreterin. Diese werden vom Vorstand bestätigt.
 - 3 Beschwerden gegen diese Funktionäre/Funktionärinnen sind an den Vorstand zu richten.
- Friedhofruhe
- Art. 7**
- 1 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.
 - 2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
 - 3 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin, der Totengräber/die Totengräberin und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.
- Abteilungen
- Art. 8**
- 1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:
 - a) Reihengräber für Erwachsene
 - b) Reihengräber für Kinder und Sternenkinder
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengräber
 - e) Urnennischen
 - f) Gemeinschaftsgrab (bestehend aus Aschenschacht, Rasenfeld für verrottbare Karturnen, Rasenfeld für Sargbestattungen und Waldfriedhof mit Aschenschüttung)
 - 2 Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten.
 - 3 In den Abteilungen a) bis e) ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.
- Grabgestaltung
- Art. 9**
- 1 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin besorgen den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber, den Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes.

- 2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.
- 3 Einzelheiten werden in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.

Grabmal

Art. 10

Jedes Grab kann mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung

Art der Grabstätten

Art. 11

- 1 Die Art der Grabstätten richtet sich nach Artikel 8. Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Erdbestattungsgräbern ist gestattet.
- 2 Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs ist nicht zulässig.

Bestattungsrecht

Art. 12

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- a) Verstorbene, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft waren
- b) auswärtig wohnhaft gewesene, jedoch in den Gemeinden verstorbene Personen
- c) auswärtig Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit einer Verbandsgemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf der Zustimmung des Vorstandes/Bestattungskordinators.
- d) Aus historischen Gründen können Verstorbene aus der Gemeinde Allmendingen auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden.

Schickliche Bestattung
Kostenübernahme

Art. 13

- 1 Eine verstorbene Person, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).

- 2 Die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Partnerschaft, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.
- 3 Sind keine nahen Angehörigen vorhanden oder auffindbar und ergibt die Aufnahme des Nachlassvermögens einen Betrag von mehr als CHF 5'000.00, behält sich der Vorstand des Gemeindeverbandes Friedhofswesen vor, eine Rückerstattung der Bestattungskosten bei den Erben einzufordern.
- 4 Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Abs.1 durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Friedhofswesen geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf.
 - b) Es erfolgt eine Erbschaftsauszahlung durch alle Erben.
 - c) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.
- 5 Grundsätzlich umfasst die unentgeltliche Bestattung eine einfache Erdbestattung. Hat der Verstorbene zu Lebzeiten im Sinne der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts jedoch den Wunsch einer Kremation bekannt gegeben oder wenn die Angehörigen einen solchen letzten Willen des Verstorbenen glaubhaft machen können, ist dies zu respektieren.
- 6 Sind die Kriterien erfüllt, übernimmt der Gemeindeverband Friedhofswesen die Kosten für eine Erdbestattung im schicklichen Rahmen von maximal CHF 2'300.00 inkl. Mehrwertsteuer pro Todesfall. Erfolgt auf expliziten Wunsch des Verstorbenen eine Kremation, übernimmt der Gemeindeverband Friedhofswesen zusätzlich die effektiven Kremationskosten sowie die Wegpauschale.

Rückerstattung/Erbschaftsauszahlung

Art. 14

- 1 Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.
- 2 Im Falle einer Erbschaftsauszahlung sind die erbrachten Leistungen durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Friedhofswesen im Konkursverfahren als Forderung einzureichen.

Ruhedauer

Art. 15

- 1 Die Ruhezeit beträgt für Reihengräber und Urnengräber 25 Jahre. Bei Familiengräbern und Urnennischen beträgt sie 40 Jahre. Später als 15 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr im Familiengrab erfolgen.
- 2 Die Ruhezeit für Beisetzungen vor dem 1.1.2002 wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement gewährt.
- 3 Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.
- 4 Ein früheres Öffnen der Gräber ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde zulässig.

Aufhebung

Art. 16

- 1 Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Vorstand die Aufhebung einer Abteilung von Gräbern verfügen.
- 2 Die Verfügung ist zweimal im Anzeiger Konolfingen zu publizieren.
- 3 Werden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, so räumt der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin die Grabstätten.
- 4 Angehörige, die ausserhalb des Anzeigergebietes wohnhaft sind, werden, sofern ihre Adressen bekannt sind, vom Vorstand informiert.

Gebühren

Gebühren

Art. 17

- 1 Die Gebühren für die in diesem Reglement vorgesehenen Verrichtungen, soweit sie nicht auf Kosten des Gemeindeverbandes ausgeführt werden, sind in einem von der Verbandsversammlung erlassenen und der Entwicklung anzupassenden Gebührentarif festgelegt.
- 2 Der Vorstand überprüft den Gebührentarif periodisch und unterbreitet allfällige Änderungsanträge der Verbandsversammlung.

Straf- und Schlussbestimmungen

Widerrechtliche
Zustände

Art. 18

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.

Haftungsausschluss

Art. 19

- 1 Der Gemeindeverband haftet nicht für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, und leistet keinen Ersatz, wenn Grabmäler beschädigt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, die durch seine Funktionäre/Funktionärinnen verursacht werden.

Strafbestimmungen
und Rechtsmittel

Art. 20

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden, solche gegen die Verordnung und gestützt darauf mit Busse bis Fr. 2'000.-. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2 Gegen Verfügungen des Vorstandes des Gemeindeverbandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

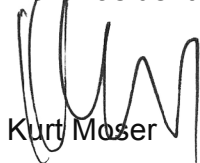
Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2002 und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Verbandsversammlung vom 5. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Kurt Moser

Der Sekretär:



Antonio Malpeli

Auflagezeugnis

Der Vorstand des Gemeindeverbandes hat dieses Reglement vom 3. Mai 2019 bis 5. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 2. und 31. Mai 2019 bekannt.

Münsingen, 5. Juni 2019

Der Präsident



Kurt Moser

Der Sekretär



Antonio Malpeli